بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

وَ الحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ العَالَمِينَ

وَ الصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى أَشْرَفِ المُرْسَلِيْنَ

وَ خَاتَمِ النَبِيِّيْنَ ۞ سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ

وَعَلَى آلِهِ وَأَزْوَاجِهِ وَذُرِّيَّتِهِ وَصَحْبِهِ وَمَن تَبِعَهُم إِلَى يَوْمِ الدِّيْنِ

وَ عَلَيْنَا وَعَلَى عِبَادِ اللَّهِ الصَّالِحِيْنَ

مُخْتَصَرُ القُدُوْرِي



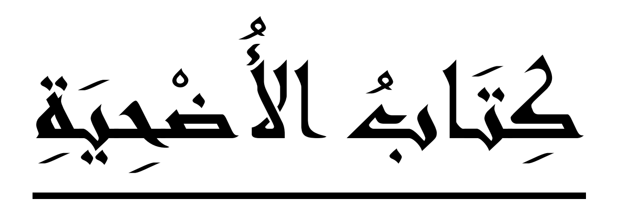
(Muchtasar al-Qudury fi al-Fiqh al-Hanafy –
Die Kurzabhandlung in hanafitischem Recht von al-Qudury)

von

Abu al-Hasan Ahmed bin Mohammed bin Ahmed bin Ja`far al-Qudury al-Hanafy al-Baghdady

(gest. 428/ 1037)

54.



UDHIYAH –
DIE SCHLACHTOPFER

Verpflichtet (Wajib) **zu Schlachtopfern** (Udhiyah/ الأُضْحِيَة) **ist jeder:**

1. Freie (Hurr/ الحُرّ)
2. Muslim,
3. der sich an seinem Heimatort aufhält (Muqim/ المقِيْم)
4. und vermögend ist (Musir/ الموسِر)[1]

Es muss am Tag des Schlachtfests [gemeint: zwischen 10. und 12. „Thu al-Hijjah“] dargebracht werden für

- sich selbst
- und seine kleinen Kinder.

Geschlachtet werden:

- Schafe werden für jeweils eine Person
- Kamele und Kühe für bis zu sieben Personen

Nicht verpflichtet zum Schlachtopfer (Udhiyah/ الأُضْحِيَة) **sind:**

- Arme (Faqir/ الفَقِيْر)
- Reisende (Musafir/ المسَافِر)

[1] Hier wird derselbe Maßstab für die Beurteilung als „vermögend“ (Musir/ الموسِر) angelegt, wie bei „Zakah-Abgabe zum Fastenbrechen“ (Sadaqah al-Fitr): D.h. es wird vorausgesetzt, dass man bei irgendeinem zakahpflichtigen Gut den Mindestbetrag für die Zakahpflicht (Nisab/ النِّصَاب) besitzt, hinaus über Wohnung, Kleidung, Hausrat, Pferd (Verkehrsmittel), Waffen und Bedienstete. Die Mindestbeträge (Nisab/ النِّصَاب) sind: Fünf Kamele, 30 Kühe, 40 Schafe, 200 Dirham und 20 Dinar, bzw. was an Handelsgütern dem Wert von 200 Dirham oder 20 Dinar entspricht.

Die Zeit für das Schlachtopfer (Udhiyah/ الأُضْحِيَة) **beginnt** mit dem Anbruch des Morgens (Tulu` al-Fajr/ طُلُوع الفَجْر) am Tag des Schlachtfests (Yaum al-Nahr/ يَوْم النَّحْر - 10. Thu al-Hijjah).

Stadtbewohnern ist es jedoch nicht erlaubt (laa yajuz/ لَا يَجُوْزُ) **zu schlachten**, bevor der Imam das Festgebet (Salah al-`Id/ صَلَاة العِيْد) gebetet hat.

Der Landbevölkerung ist es hingegen erlaubt gleich nach Anbruch des Morgens (Fajr/ الفَجْر) zu schlachten.

Es (d.h. das Schlachten der Opfertiere) **ist an drei Tagen erlaubt:**
Dem Tag des Schlachtfests (10. Thu al-Hijjah) und den beiden Tagen danach.

Nicht als Opfer dargebracht werden dürfen:

- Blinde Tiere (`Umya_/ العُمْيَاء)
- Einäugige Tiere (`Aura_/ العَورَاء)
- Lahme Tiere (`Arja_/ العَرْجَاء), die nicht selbst bis zum Schlachtplatz gehen können.
- Abgemagerte Tiere (`Ajfa_/ العَجْفَاء)

Untauglich (laa yujzi_/ لَا يُجْزِئ) **sind auch:**

- Tiere mit abgeschnittenen Ohren
- oder Schwänzen,
- bzw. bei denen Ohr oder Schwanz zum größten Teil fehlen.
  Ist der größere Teil des Ohres oder Schwanzes hingegen noch vorhanden:
  Ist es erlaub (Ja_iz/ جَائِز - es zu opfern).

Ebenfalls erlaubt (Ja_iz/ جَائِز) **als Opfer darzubringen sind:**

- Tiere, die von Geburt an keine Hörner haben (Jamma_/ الجَمَّاء)
- Kastrierte Tiere (Chasy/ الخَصِيّ)
- Verrückte Tiere (Thaula_/ الثَّوْلَاء)

Bei Schlachtopfern (Udhiyah/ الأُضْحِيَة) **mit:**

- Kamelen,
- Kühen
- Schafen, bzw. Ziegen

taugt (yujzi_/ يُجْزِئ) **in allen Fällen:** Ein „Thany“ oder ein größers Tier,
außer bei Schafen: Bei ihnen reicht bereits ein „Jatha`“.[2]

Die Stellen an der das Tier geschlachtet wird sind:

- die Kehle beim Kopfansatz (Halq/ الحَلْق)
- und der Halsansatz beim Brustbein (Labbah/ اللَّبَّة)

Vom Fleisch eines Schlachtopfers (Udhiyah/ الأُضْحِيَة)

- darf gegessen werden
- kann sowohl Reichen (Ghany/ الغَنِي), als auch Armen (Faqir/ الفَقِيْر) gegeben werden
- darf eingelagert werden (Tadachur/ الادِّخَار)

Es wird empfohlen (Mustahab) nicht weniger als ein Drittel als Almosen (Sadaqah/ الصّدَقَة) zu geben.
Die Haut wird ebenfalls als Almosen (Sadaqah/ الصّدَقَة) gegeben oder es wird daraus etwas hergestellt, was man im Haushalt verwenden kann.

Es ist am besten sein Schlachtopfer (Udhiyah/ الأُضْحِيَة) eigenhändig zu schlachten, wenn man es kann.
Es wird davon abgeraten (Makruh) es für einen von einem Juden oder Christen (Kitaby/ الكِتَابِي) schlachten zu lassen.

Es ist nicht erlaubt, dass es ein Zarathustrier (Majusy/ المجُوْسِي) für einen schlachtet.

Schlachten zwei Personen irrtümlich das Schlachtopfer (Udhiyah/ الأُضْحِيَة) **des Anderen:**
Taugt es für jeden der beiden (als Schlachtopfer)
und keiner haftet (Daman/ الضَّمَان) dem anderen gegenüber.

---

[2] „Thany“ (الثَّنِيّ) und „Jatha`“ (الجَذّع) sind Alters-, bzw. Größenangaben bei Tieren. Diese Namen bezeichnen jedoch bei verschiedenen Tierarten ein unterschiedliches Alter.

a) „Thany“ (الثَّنِيّ): Jedes Tier, dessen mittleren Schneidezähne (Thaniyah/ الثَّنِيَة) ausfallen. Dieses Alter unterscheidet sich von Tierart zu Tierart:
   - Bei Ziegen ist ein „Thany“: Ein Tier, das ein Lebensjahr vollendet und mit dem zweiten begonnen hat.
   - Bei Kühen: Ein Tier, das zwei Lebensjahr vollendet und mit dem dritten begonnen hat.
   - Bei Kamelen: Ein Tier, das fünf Lebensjahr vollendet und mit dem sechsten begonnen hat.

b) „Jatha`“ (الجَذّع): Bedeutet etwa „Jungtier“ und bezieht sich bei Schafen auf ein Tier, das sechs Monate vollendet und den siebten begonnen hat.